

# FAHRE info

DIE ZEITUNG FÜR ALLE BERUFSKRAFTFAHRERINEN

Pb.b. | Verlagspostamt 1230 Wien | Preis € 0,65 | Für Mitglieder kostenlos

Foto © DAMTC



caduta a mare



## VERKEHRSSÜNDEN IN EUROPA

## ARBEITERKAMMER-WAHL, ÖGB



Werte Kollegin!  
Werter Kollege!

### Arbeiterkammerwahl 2014

Österreichweit wurden nun die Arbeiterkammerwahlen durchgeführt.

Die Kammerrätinnen und -räte wurden für die nächsten fünf Jahre gewählt. Auch im Fachausschuss Berufskraftfahrer sind vier gewählte Kammerrätinnen und -räte der AK Wien vertreten – Michael Walczyk, Wolfgang Birbamer, Leopold Wurm und Robert Wurm.

Unser Fachausschuss wird, wie in der Vergangenheit, die nächsten fünf Jahre ihr Fachwissen bei Gesetzesvorlagen, die unseren Berufsstand betreffen, einbringen.



Foto: © Artio - Fotolia.com

### ÖGB

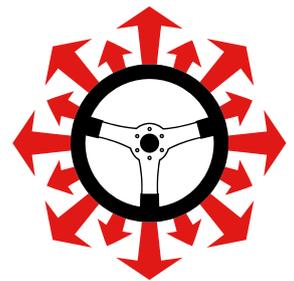
Alle Gewerkschaften, die im ÖGB vertreten sind, haben sich in diesem Jahr das Ziel Steuersenkung für alle ArbeitnehmerInnen gesetzt – unter dem Motto „Lohnsteuer runter, damit netto mehr Geld bleibt“.

Es wird von Unterschriftenaktionen bis hin zu Informationsveranstaltungen alles unternommen, damit diese Forderung auch umgesetzt wird.

Man sieht, im Jahr 2014 wird viel unternommen, um den Leistungen der Menschen an ihren Arbeitsplätzen wieder den Stellenwert zu geben, den sie verdienen.



ROBERT WURM



Auf diesem Wege wünschen euch und eurer Familie die Mitglieder des Fachausschusses Berufskraftfahrer, das Team des Fachausschusses in der Arbeiterkammer und das Redaktionsteam der FAHRERinfo einen erholsamen Urlaub!

▲ Euer Robert Wurm  
kontakt@fahrerinformatio.at

### IMPRESSUM

Herausgeber und Medieninhaber: Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien, Fachausschuss Berufskraftfahrer, 1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20–22, Telefon: 01/501 65-3159, Fax: 01/501 65-43145. Redaktionsteam: Uli Grundtner, Robert Wurm, Romana Steininger, Michael Walczyk, Martin Mödl, Thomas Svejda, Franz Altenburger.  
Layout: Dietmar Kreutzberger. Herstellung: Verlag des ÖGB GmbH, 1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1, Telefon: 01/662 32 96-39744, Fax: 01/662 32 96-39793.  
E-Mail: zeitschriften@oegbverlag.at; Internet: http://www.oegbverlag.at; UID: ATU 55591005; FN 2267691. Herstellungsort: Wien.  
Auflage: 30.100 · DVR-Nummer: 0046655 · ZVR-Nr.: 576439352.  
Beiträge: Dr. Herbert Grundtner, ÖAMTC, ÖGB, AK Wien, ASFINAG. Fotos: Privat, MAN, ÖAMTC, ÖGB Häuser, ASFINAG, Fotolia.

www.fachausschuss-berufskraftfahrer.at





Foto: © ASFINAG



Foto: © ASFINAG



Foto: © MAN

## MODERNISIERUNG PARKPLATZ PREMSTÄTTEN

Das Ausbauprogramm der ASFINAG bei Rastplätzen entlang der Autobahnen und Schnellstraßen schreitet zügig voran.

Seit April laufen die Vorbereitungen der Baustelle beim Parkplatz Premstätten auf der A 9 Pyhrn Autobahn Richtung Spielfeld, gegenüber dem Freizeitzentrum Schwarzl. Mitte Oktober wird der modernisierte Rastplatz voraussichtlich eröffnen. Dieser bietet Platz für 25 Lkw und 28 Pkw. Auch an die Motorräder und Busse wurde gedacht – es gibt eigene Abstellplätze. Für Erfrischungen wird mit Getränkeautomaten gesorgt und die modernen Sanitäreanlagen bieten neben WCs auch Duschen und Wickeltische für die Kleinen. Für Notfälle steht ein Defibrillator bereit.

### Sicherheit auf Österreichs Rastplätzen

42 Rastplätze der ASFINAG sind bereits in ganz Österreich in Betrieb, weitere 35 sind noch geplant. Neben dem Defibrillator verfügt jede Anlage über eine ausreichende Beleuchtung, eine Notrufsäule und Videoüberwachung. Die Kameras sind direkt mit der jeweils zuständigen Überwachungszentrale der ASFINAG verbunden.

### Gesamtinvestition: 3,3 Millionen Euro

Auf den Autobahnen und Schnellstraßen gibt es derzeit bereits insgesamt 129 Rastmöglichkeiten, 42 ASFINAG-Rastplätze und 87 Raststationen.

Quelle: ASFINAG

## KARAWANKENTUNNEL: LKW-FAHRVERBOT

Samstag-Fahrverbot für Lkw über 7,5 Tonnen im Sommer; DARS verlängert Nachtsperrn.

Das geplante Lkw-Fahrverbot auf der A 11 im Karawankentunnel soll für Pkw mehr Sicherheit bringen. An den stark frequentierten Reisesamstagen im Sommer werden Sicherheitsphasen mit eingeschränktem Schwerverkehr verordnet. Schon 2011 gab es aufgrund einer gemeinsamen Studie der ASFINAG und der DARS (slowenische Autobahngesellschaft) ein Fahrverbot für Lkw über 7,5 Tonnen an Samstagen in den Sommermonaten. Die Wirksamkeit dieser Maßnahme hat ein Gutachten des Kuratoriums für Verkehrssicherheit bestätigt.

### Fahrverbot: Samstag von 8 bis 14 Uhr

Für die Hauptreisezeit soll das Fahrverbot für Lkw über 7,5 Tonnen an Samstagen von 8 bis 14 Uhr dauern. Diese Maßnahme ist die Vervollständigung des Sicherheitspakets der ASFINAG für den Karawankentunnel. Diesen befahren an Samstagen im Sommer während der Hauptreisezeit bis zu viermal so viele Pkw (bis zu 30.000 Fahrzeuge). Neben dem Fahrverbot hat die ASFINAG außerdem eine Thermoscan- und eine Dosierungsanlage sowie eine Abstandskontrolle für Lkw installiert. Die ASFINAG-Feuerwehr-Bereitschaft sorgt auf österreichischer Seite zusätzlich für noch mehr Sicherheit.

Quelle: ASFINAG

## RASTSTATIONSAWARD 2014: MONDSEE BESTE RASTSTATION

Das Landzeit-Rasthaus und die OMV-Tankstelle an der A 1 West Autobahn überzeugten in allen Kategorien und bringen somit den ersten Platz nach Oberösterreich.

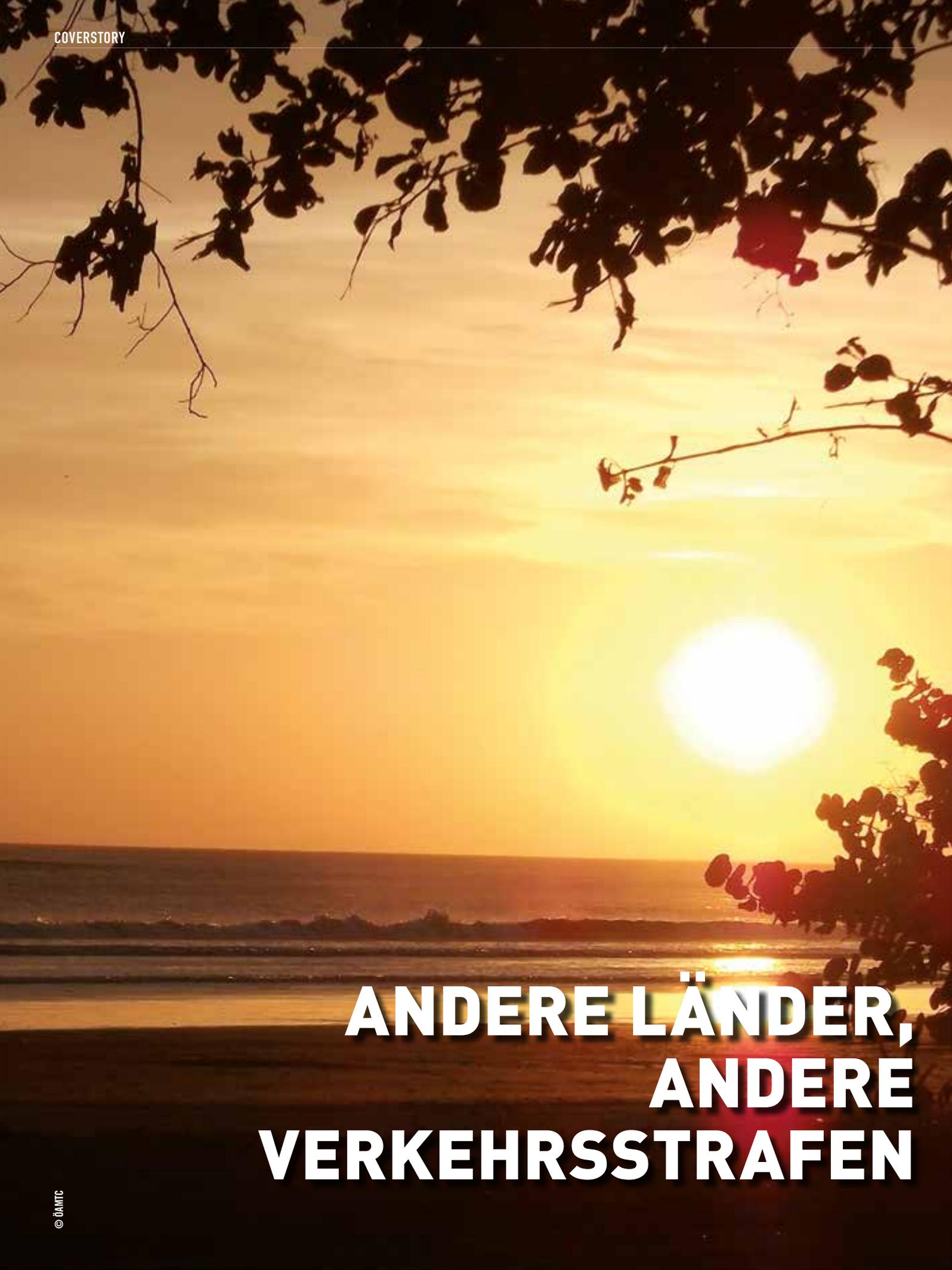
Österreichs Autobahnrastanlagen belegen im internationalen Vergleichstest der europäischen Automobilklubs Topplatzierungen.

Der diesjährige Raststationen-Test untermauert diese Ergebnisse mit den großen Stärken der ASFINAG-Partner: barrierefreie Zugänge zu Tankstellen und Rasthäusern, Sauberkeit in den Innenbereichen, Waren- und Speisenpräsentationen und schließlich die Einlösbarkeit von Wertbons durch das WC-Zutrittssystem in der Tankstelle. Auch die Entwicklungspotenziale wurden beim Test angeführt – so wie etwa bei der Beschilderung von kostenfreien WLAN-Zugängen und den sanitären Einrichtungen in Tankstellen oder beim Wunsch nach mehr Information zur Funktionsweise des WC-Zutrittssystems.

### Einzelwertung Rasthaus

- 1. Platz:** Rasthaus Landzeit Mondsee, A 1 West Autobahn
- 2. Platz:** Rasthaus Rosenberger Ampaß, A 12 Inntal Autobahn
- 3. Platz:** Rasthaus Landzeit Steinhäusl, A 1 West Autobahn

Quelle: ASFINAG



**ANDERE LÄNDER,  
ANDERE  
VERKEHRSSTRAFEN**

Die Urlaubssaison ist in vollem Gange. Viele Leute reisen mit ihren Pkw ins Ausland um ihre wohlverdienten Ferien zu genießen. Damit die Urlaubsstimmung nicht getrübt wird, sollte man sich ausführlich über die vor Ort geltenden Verkehrsbestimmungen informieren.

Unsere Urlaubszeit haben wir uns verdient. Nach viel Arbeit und Stress wollen wir unsere Ferien einfach nur genießen und abschalten. Aber um diese Freude und schöne Zeit nicht zu zerstören, ist es vor allem für Pkw-UrlauberInnen wichtig, sich über die Gesetze auf der Urlaubsrouten zu informieren. Denn die Gesetze und die Strafen für Verstöße können sich deutlich von denen in Österreich unterscheiden.

**Harte Strafen für Alkohol am Steuer**  
Streng bestraft wird generell das Fahren unter Alkoholeinfluss. Als Paradebeispiel gilt Italien: Wird beim Fahrer ein Blutalkohol von 1,5 Promille gemessen, kann das Fahrzeug beschlagnahmt und sogar enteignet werden. In Schweden muss man bei 1,0 Promille mit einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Monat rechnen, während im sonnigen Spanien ab 1,2 Promille drei Monate Gefängnis drohen.

### Freisprecheinrichtung nicht vergessen

Das Telefonieren am Steuer ohne Freisprecheinrichtung ist inzwischen in ganz Europa verboten. Auch die Schweden, die das Verbot erst kürzlich eingeführt haben, verlangen bei diesem Vergehen 170 Euro. Mindestens 160 Euro werden fällig, wenn man in Italien ohne Frei-

sprecheinrichtung am Steuer telefoniert.

### Skandinavien: Führend in Sachen Strafen

Aber nicht nur bei Alkohol- oder Handy-Delikten leidet das Geldbörsel. Die skandinavischen Länder führen bei der Höhe der Strafe eindeutig die Tabelle an. Wer in Norwegen zu fest aufs Pedal tritt und die Geschwindigkeitsbegrenzungen nicht einhält, muss satte 430 Euro hinblättern. Fährt man bei rot über die Ampel oder verstößt gegen das Überholverbot, können bis zu 630 Euro fällig werden. In Finnland wird das Strafausmaß abhängig vom Einkommen geahndet. Je höher das Einkommen, desto höher die Strafe.

### Schweiz: Unsere „strengen“ Nachbarn

Prinzipiell werden in der Schweiz sehr hohe Geldstrafen

verhängt. Auch hier drohen bei zu hoher Geschwindigkeit die Enteignung des Fahrzeugs und eine Freiheitsstrafe. Mindestens ein Jahr hinter „schweizer“ Gardinen und die Einziehung sowie Verwertung des Fahrzeuges haben SchnellfahrerInnen zu erwarten.

Blicken wir zu unseren südlichen Nachbarn, den Italienern. Facettenreich wie das Land selbst sind auch die Geldstrafen für VerkehrssünderInnen. Die Strafen variieren je nach Tageszeit. Bei einer Geschwindigkeitsübertretung zwischen 22 und 7 Uhr wird um ein Drittel mehr verlangt als tagsüber. Das ist nun wirklich kein Freibrief, um unter Tags durch das Land zu rasen, denn wenn man 20 km/h zu schnell fährt, drohen bereits mindestens 170 Euro. Sehen wir uns eines der beliebtesten Reiseziele der Österreicher an: Spanien. Hier muss

man als FalschparkerIn tief in die Tasche greifen. Bis zu 200 Euro kostet dieses Vergehen. Auf das Angurten sollte auch nicht vergessen werden, der Strafraumen für das Fahren ohne Gurt beginnt bei läppi-schen 200 Euro.

### Strafzettel aus dem Ausland nicht ignorieren

Seit 2010 können nicht bezahlte Strafen aus dem EU-Ausland in Österreich zwangsweise eingetrieben werden. Somit sollte man diese Strafzettel auf gar keinen Fall ignorieren. Außerdem ist auch bei einer erneuten Einreise in das Urlaubsland die Einforderung der nicht beglichenen Strafe möglich. Der beste Rat ist an dieser Stelle, es erst gar nicht so weit kommen zu lassen und ruhig sowie entspannt in den wohlverdienten Urlaub zu fahren. Dann klappt's auch mit der Erholung.

Quelle: ÖAMTC

## Strafenkatalog Europa

	Alkohol am Steuer	20 km/h zu schnell	über 50 km/h zu schnell	Rotlichtverstoß	Überholverstoß	Parkdelikt	Handy am Steuer	Nichtanlagen Sicherheitsgurt
Belgien	ab 150	ab 100	ab 300	ab 165	ab 165	ab 55	ab 110	ab 110
Bosnien-Herzegowina	ab 200	ab 25	ab 200	ab 150	ab 150	25	ab 10	ab 20
Bulgarien	ab 255	ab 25	ab 120	ab 50	ab 25	ab 5	ab 25	25
Dänemark	ab 1 MV*	ab 135	ab 335	270	270	ab 70	200	200
Deutschland	ab 500	bis 35	ab 240	90-320	30-250	10-70	40	30
Estland	ab 400	bis 120	bis 800	bis 800	bis 400	ab 40	bis 200	bis 200
Finnland	ab 15 TS*	ab 70	14 TS*	ab 10 TS*	20-80	bis 115	35	35
Frankreich	ab 135	ab 135	1500	ab 135	ab 135	ab 15	ab 135	ab 135
Griechenland	ab 80	ab 100	ab 350	ab 350	ab 350	ab 40	100	ab 350
Großbritannien	bis 5980	ab 120	bis 2990	bis 1200	ab 120	ab 85	ab 120	bis 595
Irland	ab 200	ab 80	ab 80	ab 80	ab 80	ab 40	ab 60	ab 60
Island	ab 150	ab 60	ab 90	100	ab 90	ab 10	30	30
Italien**	ab 530	ab 170	ab 530	ab 170	ab 85	ab 40	ab 160	ab 80
Kroatien	ab 90	ab 65	ab 660	ab 260	ab 90	ab 40	ab 65	65
Lettland	ab 210	ab 10	ab 110	ab 30	ab 20	ab 30	15	ab 30
Litauen	ab 290	ab 10	ab 290	ab 115	ab 115	ab 30	ab 30	ab 30
Luxemburg	ab 100	ab 50	ab 145	145	ab 25	ab 25	75	75
Malta	ab 1200	ab 70	ab 70	ab 60	ab 25	ab 25	ab 25	ab 25
Mazedonien	ab 250	ab 20	ab 150	ab 150	ab 35	ab 45	ab 45	20
Montenegro	ab 70	ab 70	ab 150	ab 70	ab 70	ab 60	ab 60	ab 40
Niederlande	ab 360	ab 160	ab 530	230	230	ab 90	230	140
Norwegen	ab 600	ab 430	ab 940	630	630	ab 90	160	90
Österreich	ab 300	ab 30	bis 2180	ab 70	ab 70	ab 20	ab 50	ab 35
Polen	ab 145	ab 25	ab 100	ab 75	ab 60	ab 25	ab 50	25
Portugal	ab 250	ab 60	ab 120	ab 120	ab 120	ab 30	ab 120	ab 120
Rumänien	ab 150	ab 100	ab 150	ab 150	ab 150	ab 30	ab 65	ab 30
Schweden	ab 40 TS*	ab 270	ab 450	ab 280	ab 280	ab 20	170	170
Schweiz	ab 495	ab 150	ab 60 TS*	205	ab 245	ab 35	85	50
Serbien	ab 45	ab 50	ab 130	ab 130	ab 50	ab 45	ab 25	45
Slowakei	ab 450	ab 50	ab 350	150	150	ab 30	ab 60	ab 20
Slowenien	ab 300	ab 50	ab 300	250	ab 500	ab 40	120	120
Spanien	ab 500	ab 100	ab 600	ab 200	ab 200	bis 200	ab 200	ab 200
Tschechien	ab 100	ab 60	ab 200	ab 100	ab 100	ab 60	ab 60	80
Türkei	ab 230	ab 55	ab 75	ab 55	ab 75	ab 25	ab 25	25
Ungarn	bis 970	bis 100	ab 190	bis 325	bis 325	bis 165	bis 100	ab 50
Zypern	ab 100	ab 35	ab 85	ab 85	ab 85	85	85	85



Staatsföze betreffen Verstöße mit Pkw; Beträge in Euro (gerundet).  
\* TS = Tagessatz bzw. MV = Nettomonatsverdienst (Strafberechnung nach Monatsverdienst)  
\*\* Mindestbußen tagsüber, nachts (22 bis 7 Uhr) für bestimmte Verstöße um ein Drittel höhere Bußgelder.  
Ähnliche Strafen wie für Alkohol werden in vielen Ländern auch für „Drogen am Steuer“ verhängt. Alle Angaben sind als Richtwerte zu verstehen und erfolgen ohne Gewähr.  
ÖAMTC Touristik: April 2014 | Quelle: ÖAMTC/ADAC

www.oamtc.at/reiseundfreizeit

# ÖGB setzt sich für Steuerreform ein



Foto © ÖGB Häusler

Foglar ändern, denn seit 24 Jahren sind die Nettoeinkommen kaum gestiegen. ÖGB-Präsident Erich Foglar: „Es reicht.“

### Einkommen immer stärker besteuert

**E**inen Arbeiter mit einem Lohn von 1.700 Euro brutto kostet die kalte Progression heuer 37 Euro monatlich, bis 2018 wären es 67 Euro. Über vier bis fünf Jahre geht so rund ein Viertel der Lohnerhöhungen verloren. „Wir haben es satt, für den Finanzminister Lohn- und Gehaltserhöhungen zu verhandeln“, sagt Foglar, „Steuern und Abgaben verwandeln das Lohnplus in ein reales Minus.“ Der ÖGB-Präsident verlangt daher eine baldige Steuerreform, die mehr als nur eine

kosmetische Korrektur ist. Argumente, der Spielraum wäre derzeit nicht vorhanden, wie sie zum Beispiel der Finanzminister vorgebracht hatte, lässt der ÖGB nicht gelten.

### Eingangssteuersatz senken

Zurzeit beträgt der Eingangssteuersatz 36,5 Prozent. Um geringe und mittlere Einkommen zu entlasten, muss dieser deutlich gesenkt werden. „Das alleine ist aber zu wenig, sonst ist der positive Effekt nach zwei Lohnrunden wieder

weg“, sagt der ÖGB-Präsident. Derzeit sind Jahreseinkommen bis 11.000 Euro steuerfrei, bis 25.000 Euro beträgt der Steuersatz 36,5 Prozent, bis 60.000 Euro sind es 43,21 Prozent, bei höheren Jahreseinkommen greift der Höchststeuersatz von 50 Prozent.

Foglar fordert daher eine Unterteilung in mehrere kleinere Schritte. Das würde niedrigere Einkommen knapp über 11.000 Euro im Jahr besonders entlasten.

Quelle: ÖGB

Jedes Jahr werden von den Gewerkschaften Lohn- und Gehaltserhöhungen neu verhandelt. Durch die immer höher besteuerten Einkommen ist das Ergebnis für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht befriedigend. Genau diesen Umstand möchte ÖGB-Präsident Erich

## LOHNSTEUER RUNTER!

DAMIT NETTO **MEHR GELD** BLEIBT

**Jetzt unterschreiben!**  
[www.lohnsteuer-runter.at](http://www.lohnsteuer-runter.at)



Vorname, Nachname PLZ Unterschrift

Vorname, Nachname PLZ Unterschrift

Vorname, Nachname PLZ Unterschrift

### DIE UNTERSCHRIEBENEN LISTEN ÜBERMITTELN:

**Per Post** in einem Kuvert an: ÖGB, Johann-Böhm-Platz 1, 1020 Wien (Tipp: in das Briefmarkenfeld „Porto zahlt Empfänger“ schreiben.)

**Persönlich** beim nächsten ÖGB (siehe [www.oegb.at/bundeslaender](http://www.oegb.at/bundeslaender))

**ÖGB** ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



### INFOBOX

Was die kalte Progression bedeutet:  
 Im Steuersystem gibt es mehrere Steuerstufen. Man zahlt je nach Jahreseinkommen einen gewissen Prozentsatz an Lohnsteuer, der mit der Höhe des Einkommens steigt – die Steuerprogression. Wenn der Lohn oder das Gehalt so ansteigen, dass man in die nächsthöhere Steuerstufe kommt, dann bleibt von der Erhöhung weniger übrig – das versteht man unter kalter Progression.

Der ÖGB fordert:

- ▲ Mehr Netto vom Brutto: Die jährlichen Lohnerhöhungen müssen bei den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern landen und nicht beim Finanzamt.
- ▲ Vermögens-, Erbschafts- und Schenkungssteuer.
- ▲ Wertschöpfungsabgabe.
- ▲ Die Bankenabgabe soll zur Gänze an den Bund fließen.
- ▲ Durchforsten der Unternehmensförderungen, Streichung von Förderungen, die nur die Gewinne erhöhen.

[www.oegb.at](http://www.oegb.at)

# Arbeiterkammer-Wahl 2014

Mit dem endgültigen Ergebnis der AK-Wahl in Niederösterreich haben alle Länderkammern der Arbeiterkammer die AK-Wahl 2014 beendet. In allen Bundesländern wurden die amtierenden Präsidenten in ihrem Amt bestätigt. Die absolute Mehrheit konnte von ihnen verteidigt und teilweise sogar ausgebaut werden.

## FSG mit absoluter Mehrheit

Die Sozialdemokratischen GewerkschafterInnen (FSG) konnten sich in sieben Länderkammern (Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark und Wien) die absolute Mehrheit sichern. Die Christlichen Gewerkschafter (ÖAAB-FCG) holten sich in zwei Länderkammern (Tirol und Vorarlberg) die absolute Mehrheit.

Weiters konnten auch die Freiheitlichen Arbeitnehmer (FA) sowie die Alternativen und Grünen GewerkschafterInnen/Unabhängige GewerkschafterInnen (AUGE/UG) leichte Zugewinne verzeichnen.

## Wahlbeteiligung rund 40 Prozent

Insgesamt haben 2014 in allen Bundesländern von 2.808.862 Wahlberechtigten 1.117.028

AK-Mitglieder teilgenommen. Das entspricht einer durchschnittlichen Wahlbeteiligung von 39,77 Prozent.

Alle Informationen zur Wahl und allgemeine Infos zur Arbeiterkammer sind im Internet abrufbar.

[www.arbeiterkammer.at](http://www.arbeiterkammer.at)



## Ergebnis der AK-Wahl 2014

Fraktion	Ergebnis 2014	Ergebnis 2009
Sozialdemokratische GewerkschafterInnen (FSG)	57,16 Prozent	55,81 Prozent
Christliche Gewerkschafter (ÖAAB-FCG)	21,03 Prozent	24,94 Prozent
Freiheitliche Arbeitnehmer (FA)	9,68 Prozent	8,71 Prozent
Alternative und Grüne GewerkschafterInnen/Unabhängige GewerkschafterInnen (AUGE/UG)	6,01 Prozent	4,68 Prozent
Gewerkschaftlicher Linksblock (GLB)	1,35 Prozent	0,87 Prozent
Nicht ganz fünf Prozent entfielen auf Listen, die nur in einzelnen Bundesländern antraten.		

## Mandatsverteilung

Fraktion	Mandate
Sozialdemokratische GewerkschafterInnen (FSG)	489
Christliche Gewerkschafter (ÖAAB-FCG)	185
Freiheitliche Arbeitnehmer (FA)	81
Alternative und Grüne GewerkschafterInnen/Unabhängige GewerkschafterInnen (AUGE/UG)	47
Diverse kleinere Listen	38

# Fachausschuss Berufskraftfahrer

Der Fachausschuss Berufskraftfahrer wurde 1982 vom Vorstand der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien nach den Regeln des Arbeiterkammergesetzes eingerichtet.

Für jeden Fachausschuss werden mindestens sechs und höchstens zwölf Mitglieder sowie die gleiche Anzahl von Ersatzmitgliedern nach jeder AK-Wahl neu bestellt.

Die Bestellung der Mitglieder der Fachausschüsse erfolgt nach Einholung von Vorschlägen der zuständigen Gewerkschaft durch den Vorstand der Arbeiterkammer.

Zu Mitgliedern eines Fachausschusses können nicht nur Kammerrätinnen und -räte sondern auch andere Personen bestellt werden, die der Arbeiterkammer angehören oder früher angehört haben.

Der Vorstand der AK Wien bestellt die/den Vorsitzende/n und die StellvertreterInnen. Werden mehrere StellvertreterInnen bestellt, so wird zugleich die Reihenfolge der Vertretung bestimmt.

Der Fachausschuss Berufskraftfahrer ist der einzige Fachausschuss – von derzeit 40 Fachausschüssen der Arbeiterkammer Wien –, der einen hauptberuflichen Sekretär beschäftigt.

Dessen Aufgabe ist es, sich um die Tagesarbeit – also die Anliegen von ca. 135.000 Kraftfahrerinnen und Kraftfahrern – zu kümmern. Die Tagesarbeit umfasst wie folgt:

Fachausschüsse haben im Rahmen des ihnen vom Vorstand der Arbeiterkammer Wien übertragenen Wirkungsbereiches durch geeignete Maßnahmen die berufliche Ausbildung der ArbeitnehmerInnen zu fördern und auf die Einhaltung der arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften in den zu ihrem Wirkungsbereich gehörenden Betrieben hinzuwirken. Insbesondere obliegt einem Fachausschuss:

- ▲ die Abhaltung von Fachkursen zur Ergänzung der Berufsausbildung oder zur Nach- und Umschulung der Berufsangehörigen sowie die Abhaltung anderer, der fachlichen Ausbildung dienender Veranstaltungen;
- ▲ die Durchführung von Maßnahmen der Berufsinformation und der Berufsvorbereitung;
- ▲ die Verhandlung mit Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhabern über die Abstellung von gesetzwidrigen Zuständen in den Betrieben.

Fachausschüsse können weiters in folgenden Angelegenheiten tätig werden:



Foto © MAN

- ▲ Bei der Abgabe von Gutachten und Stellungnahmen der Arbeiterkammer in Angelegenheiten der von ihnen vertretenen Berufe;
  - ▲ bei der Feststellung, ob in einem Betrieb die Voraussetzungen für die Ausbildung von Lehrlingen vorliegen;
  - ▲ bei Verfahren über die Bewilligung oder das Verbot der Beschäftigung von Jugendlichen und Lehrlingen;
  - ▲ bei der Überwachung der fachlichen Ausbildung von Lehrlingen;
  - ▲ bei der Überprüfung der Arbeits- und Wohnverhältnisse von Lehrlingen oder jugendlichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern;
  - ▲ bei der Erstattung von Vorschlägen für die Bestellung von Vorsitzenden und die Nominierung von Beisitzerinnen und Beisitzern für Prüfungen im Rahmen der Berufsausbildung nach dem Berufsausbildungsgesetz;
  - ▲ bei der Erstattung von Vorschlägen für die Nominierung von Beisitzerinnen und Beisitzern; für die Meisterprüfungen und sonstigen gewerblichen Prüfungen;
  - ▲ bei der Erstattung von Vorschlägen für die Entsendungen von Mitgliedern in die bei den Berufsschulen errichteten Schulausschüsse.
- Der Fachausschuss Berufskraftfahrer ist keiner bestimmten Gewerkschaft zuzuordnen, er ist als einer von zwei Fachausschüssen von mehreren Gewerkschaften besetzt
- Der Fachausschuss Berufskraftfahrer versucht, jedem/jeder ArbeitnehmerIn rasch und unbürokratisch zur Seite zu stehen. Das wird über das Wiener Büro per Telefon, Fax oder E-Mail erledigt.

Quelle: AK

# Die Mitglieder des Fachausschusses Berufskraftfahrer

In jeder Ausgabe der FAHRERinfo stellen sich jeweils zwei Mitglieder vor.

## Franz Altenburger



*Funktion im Fachausschuss:*

Mitglied

*Beruf:*

Betriebsratsvorsitzender der  
ÖBB-Postbus GmbH, Region OST;  
Vorsitzender der Bundesfachgruppe  
Straße in der Gewerkschaft vida

*Mein Anliegen:*

- ▲ Durch die Ausschreibungen im Linienverkehr – Forderung im Gesetz – die von den Sozialpartnern verhandelten Sozial- und Qualitätskriterien zu verankern, damit der Wettbewerb nicht auf dem Rücken des Lenkersonals ausgetragen wird.
- ▲ Erarbeiten von Maßnahmen zum Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor Gewalt im Beruf.
- ▲ Verbesserung der Arbeitsbedingungen im Lenkerbereich (Kollektivverträge, Schaffen von ausreichenden und sicheren Rastplätzen ...)

## Gerhard Peschka



*Funktion im Fachausschuss:*

Mitglied

*Beruf:*

persönliche Assistenz des ZS/BGF  
im Österreichischen Gewerkschaftsbund, in der GPF, der  
Kommunikationsgewerkschaft

*Mein Anliegen:*

Als Mitglied des Fachausschusses Berufskraftfahrer sehe ich meine Aufgabe darin, die LenkerInnen der Gewerkschaft GPF, der Kommunikationsgewerkschaft (Post, Postbus, A1 Telekom), mit Rat und Tat zu unterstützen.

Rechtsinfo von Herbert Grundtner

# Fahrverbot am äußerst linken Fahrstreifen



Mit der 26. Novelle zur Straßenverkehrsordnung wurde dieses Fahrverbot mit Gültigkeit ab 1. Juni 2014 in die Straßenverkehrsordnung eingefügt:

## BUNDESGESETZBLATT FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2014

Ausgegeben am 23. April 2014, Teil I

27. Bundesgesetz: Änderung der Straßenverkehrsordnung 1960 (26. StVO-Novelle) (NR: GP XXV RV 14 AB 57 S. 18. BR: 9147 AB 9161 S. 828.)

### 27. Bundesgesetz, mit dem die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert wird (26. StVO-Novelle)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Die Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl. Nr. 159, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2013, wird wie folgt geändert:

#### 1. § 26a Abs. 1 lautet:

„(1) Die Lenker von Fahrzeugen des öffentlichen Sicherheitsdienstes, des Entminungsdienstes, der Militärstreife, der militärischen Nachrichtendienste und der Finanzverwaltung sind bei Fahrten, soweit dies für die ordnungsgemäße Ausübung des Dienstes erforderlich ist, an Halte- und Parkverbote, an Geschwindigkeitsbeschränkungen, an Fahrverbote gemäß § 52 lit. a Z 1, Z 6a, Z 6b, Z 6c, Z 6d, Z 7a, Z 7b, Z 8a, Z 8b, und Z 8c und an die Verbote bezüglich des Zufahrens zum linken Fahrbahnrand nicht gebunden. Sie dürfen auch Fahrstreifen und Straßen für Omnibusse benutzen. Sie dürfen dabei aber nicht Personen gefährden oder Sachen beschädigen.“

#### 2. In § 46 wird folgender Abs. 4a eingefügt:

„(4a) Auf Abschnitten einer Richtungs-

fahrbahn mit mindestens drei Fahrstreifen ist das Befahren des äußerst linken Fahrstreifens mit Lastkraftfahrzeugen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t verboten; dies gilt nicht, soweit das Befahren dieses Fahrstreifens notwendig ist, um sich entsprechend der beabsichtigten Weiterfahrt einzuordnen.“

#### 3. An § 103 wird folgender Abs. 15 angefügt:

„(15) § 26a Abs. 1 und § 46 Abs. 4a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 27/2014 treten mit 1. Juni 2014 in Kraft.“

Der neue § 46 Abs. 4a Straßenverkehrsordnung lautet somit:

**(4a) Auf Abschnitten einer Richtungsfahrbahn mit mindestens drei Fahrstreifen ist das Befahren des äußerst linken Fahrstreifens mit Lastkraftfahrzeugen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t verboten; dies gilt nicht, soweit das Befahren dieses Fahrstreifens notwendig ist, um sich entsprechend der beabsichtigten Weiterfahrt einzuordnen.**

Die Erläuterungen der Regierungsvorlage zum § 46 Abs. 4a Straßenverkehrsordnung lauten:

#### Problemdefinition

Auf Autobahnabschnitten mit drei oder mehr Fahrstreifen führt die Benützung des jeweils äußerst linken Fahrstreifens durch Schwerfahrzeuge in mehrfacher Hinsicht zu unerwünschten Folgen:

- ▲ Rund 80 Prozent der Unfälle mit Personenschaden mit Beteiligung von Schwerfahrzeugen ereignen sich bei Verkehrslagen, die durch auf dem (bei drei- oder vierstreifigen Abschnitten) ganz linken Fahrstreifen fahrende Lkw besonders induziert werden (Geschwindigkeitsunterschiede der Fahrzeuge am ganz linken Fahrstreifen mit

tendenziell den höchsten gefahrenen Geschwindigkeiten der Richtungsfahrbahn, zusätzliche Fahrstreifenwechsel der Schwerfahrzeuge).

- ▲ Die Vergangenheit hat gezeigt, dass bei winterlichen Fahrbahnverhältnissen vor allem Schwerfahrzeuge immer wieder Behinderungen durch Liegenbleiben, insbesondere an Steigungstrecken, verursachen. Ist dann der ganz linke Fahrstreifen durch stehende Schwerfahrzeuge auch blockiert, kann das Fortkommen der Winterdienst- und Einsatzfahrzeuge nicht mehr gewährleistet werden.
- ▲ Durch langwierige Überholvorgänge von Schwerfahrzeugen auf dem äußerst linken Fahrstreifen wird die Ungeduld dahinter befindlicher Verkehrsteilnehmer gefördert und die Wahrscheinlichkeit unfallträchtiger Situationen erhöht.

Auch ist die Notwendigkeit der Benutzung des dritten Fahrstreifens durch Schwerfahrzeuge aus Kapazitätsgründen nicht gegeben.

Um den Verkehrsfluss zu homogenisieren, die Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs zu erhöhen sowie zur Vermeidung von Unfällen, die in direktem Zusammenhang mit großen Geschwindigkeitsunterschieden auf dem ganz linken von drei oder mehr Fahrstreifen stehen, ist daher die Einführung eines Fahrverbotes für Lkw mit mehr als 7,5 Tonnen höchstzulässigem Gesamtgewicht auf dem äußerst linken Fahrstreifen bei drei oder mehr Fahrstreifen des österreichischen Autobahn- und Schnellstraßennetzes als wesentliche Maßnahme zur Erhöhung der Verkehrssicherheit anzusehen.

#### Ziele

**Ziel 1:** Senkung der Anzahl der Unfälle mit Schwerverkehrsbeteiligung, die in direktem Zusammenhang mit großen

# auf Autobahnen



Geschwindigkeitsunterschieden auf dem ganz linken von drei oder mehr Fahrstreifen stehen

**Ziel 2:** Verringerung der Eintrittswahrscheinlichkeiten von Problemen im Winterdienst durch die Autobahn blockierende Schwerfahrzeuge

## Maßnahmen

### Lkw-Fahrverbot auf dem äußersten linken Fahrstreifen

Beschreibung der Maßnahme:

Es wird ein gesetzliches Verbot für Lastkraftfahrzeuge mit einem höchstens zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 Tonnen, auf Autobahnabschnitten mit drei oder mehr Fahrstreifen den jeweils äußersten linken Fahrstreifen zu befahren, in § 46 Straßenverkehrsordnung aufgenommen.

## Allgemeiner Teil

### Hauptgesichtspunkte des Entwurfs:

Es hat sich gezeigt, dass es für die Sicherheit, aber auch die Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs vorteilhaft wäre, wenn auf Autobahnabschnitten mit mindestens drei Fahrstreifen schwere Lastkraftfahrzeuge den ganz links gelegenen nicht befahren dürfen. Ein entsprechendes Verbot soll daher in die Straßenverkehrsordnung aufgenommen werden.

### Zu § 46 Abs. 4a Straßenverkehrsordnung:

In Zukunft soll auf drei- oder mehrspurigen Autobahnabschnitten Lastkraftfahrzeugen mit einem höchstens zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 Tonnen das Befahren des jeweils ganz links gelegenen Fahrstreifens verboten sein. Eine im Auftrag der ASFINAG durchgeführte Untersuchung des Kuratoriums für Verkehrssicherheit hat ergeben, dass die Notwendigkeit zur Benutzung dieses Fahrstreifens bei drei oder mehr Fahrstreifen für Lkw > 7,5 Tonnen aus Kapazitätsgründen nicht

gegeben ist. Demgegenüber können aber durch diese Maßnahme Unfälle auf dem ganz linken von drei oder mehr Fahrstreifen, die in Zusammenhang mit großen Geschwindigkeitsunterschieden stehen, ebenso vermieden werden wie lange Überholvorgänge von Schwerfahrzeugen auf diesem Fahrstreifen, die die Ungeduld unter den übrigen Verkehrsteilnehmern fördern, was wiederum zu unfallträchtigen Situationen führen kann. Auch können bei winterlichen Straßenverhältnissen am ganz linken Fahrstreifen liegen gebliebene Schwerfahrzeuge eine Vollblockade auslösen, wodurch die Arbeit der Räum- und Einsatzkräfte erschwert wird.

Bedacht zu nehmen war allerdings darauf, dass es im österreichischen Autobahnnetz vereinzelt Stellen gibt, bei denen es zum Zweck der Weiterfahrt erforderlich ist, sich links einzuordnen; daher enthält die vorgeschlagene Bestimmung eine entsprechende Ausnahme. Keine besonderen Regelungen waren hingegen für Straßenstellen erforderlich, an denen von vier (oder mehr) Spuren die äußerste linke endet und dadurch der dritte Fahrstreifen zum äußersten linken wird, weil dies durch entsprechende Hinweiszeichen gem. § 53 Abs. 1 Z 23b („Voranzeiger für Fahrstreifenverlauf“) Straßenverkehrsordnung angezeigt wird und die Fahrer daher ausreichend Gelegenheit für einen Fahrstreifenwechsel haben.

Erlaubt seien einige Anmerkungen hierzu: Mit der Aufnahme des Fahrverbotes in den § 46 Straßenverkehrsordnung gilt dieses nur auf Autobahnen und nicht auf Autostraßen, da § 46 Abs. 4 a im § 47 Straßenverkehrsordnung nicht zitiert wird! Auch gilt das Verbot nicht auf Richtungsfahrbahnen außerhalb von Autobahnen.

Der Ausdruck Lastkraftfahrzeug ist unglücklich und umfasst sehr viele Kraft-

fahrzeuge, die ebenfalls den äußersten linken Fahrstreifen aufgrund der einzuhaltenden Höchstgeschwindigkeit blockieren, nicht. Folgende Kraftfahrzeuge über 7,5 t höchstes zulässiges Gesamtgewicht fallen daher ex definitione (§ 2 Abs. 1 Z 23 Straßenverkehrsordnung) nicht unter das Benützungsverbot des äußersten linken Fahrstreifens auf Autobahnen:

- ▲ Spezialkraftwagen, z. B. Wohnmobile,
- ▲ Sattelzugfahrzeuge („Zugmaschine“),
- ▲ Selbstfahrende Arbeitsmaschinen,
- ▲ Zugmaschinen (Traktoren-Fasttrucks).
- ▲ Weiters fallen alle Kfz bis 7,5 Tonnen höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht unter das Fahrverbot am äußersten linken Fahrstreifen der Autobahn, und das ist die größte Gruppe!

Man hätte berücksichtigen müssen, dass die Geschwindigkeitsbegrenzung von 80 km/h auf Autobahnen für alle Kraftwagen über 3,5 Tonnen höchstes zulässiges Gesamtgewicht gilt (§ 58 Abs. 1 Z 1 lit. a Kraftfahrzeuggesetz-Durchführungsverordnung). Diese Kfz bis 7,5 Tonnen höchstes zulässiges Gesamtgewicht blockieren mit ihrer gefahrenen Geschwindigkeit nach wie vor den äußersten linken Fahrstreifen.

## Fazit:

Auch diese Bestimmung ist so wie die Rettungsgasse eine Bestimmung, die den beabsichtigten Zweck nicht abdeckt und durch gesetzlich unklare Formulierungen riesige Gesetzeslücken offen lässt. Wieder eine Bestimmung, die es verabsäumt, klare gesetzliche Regelungen zu schaffen.



# Mistkübel Autobahn

Müll auf Österreichs Autobahnen wird immer mehr zu einem Problem. Ganz unbedacht wird die Zigarette während der Fahrt aus dem Fenster geworfen oder sogar Getränkedosen und diverse Verpackungen. 1.700 Tonnen Müll werden jährlich achtlos entsorgt.

Hand aufs Herz: Haben Sie nicht auch schon einmal ihre Zigarette während der Fahrt auf der Autobahn achtlos aus dem Fenster geworfen? Täglich werden auf den österreichischen Autobahnen Zigarettensammel, Plastik und diverse Verpackungen aus den Fenstern geschmissen.

## „Mach keinen Mist“ – Kampagne der ASFINAG

Dieser Müll wird von fleißigen ASFINAG-Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Handarbeit aufgesammelt. Insgesamt kommen im Jahr 1.700 Tonnen Mist zusammen (das Volumen beträgt beinahe 50.000 Kubikmeter, das entspricht etwa 750 Lkw-Ladungen).

„Und das ist nicht nur ein Ärgernis für andere Verkehrsteilnehmer und ein Kostenfaktor für uns, sondern kann auch zu einem Sicherheitsrisiko werden“, sagte ASFINAG-Geschäftsführer Josef Fiala anlässlich des Starts der



Physiker Werner Gruber (Mitte) mit den beiden ASFINAG-Geschäftsführern Klaus Fink und Josef Fiala (r.)

ASFINAG-Kampagne „Mach keinen Mist“. Die Sicherheit der VerkehrsteilnehmerInnen kann erheblich gefährdet werden, wenn beispielsweise das entsorgte Material auf der Windschutzscheibe landet. Das führt dann oftmals zu unkontrollierten Reaktionen, Ausweichmanövern und im schlimmsten Fall zu einem Unfall.

Deshalb der ASFINAG-Appell: „Bitte fahren Sie auf einen unserer Park- oder Rastplätze. Dort stellen wir ausreichend Müllcontainer zur Verfügung, die auch regelmäßig von unseren Mitarbeitern oder beauf-

tragten Unternehmen entleert werden“, sagt Klaus Fink, Geschäftsführer der ASFINAG ASG für Tirol und Vorarlberg.

## Müllcontainer auf Rastplätzen nutzen

Mehr als 1.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der ASFINAG werden neben ihrer normalen Tätigkeit im Straßenerhaltungsdienst mit dem Reinigen der Fahrbahnränder beauftragt. Auf den 121 Parkplätzen und mittlerweile bereits 42 neuen ASFINAG-Rastplätzen stehen insgesamt 2.475 Müllcontainer zur Verfügung. Es ist also nicht notwendig, die Straßen zu verschmutzen und andere VerkehrsteilnehmerInnen zu gefährden. Das Ziel der Kampagne „Mach keinen Mist“ ist es, mehr Bewusstsein für eine saubere Autobahn zu schaffen. Auf 110 Plakaten in ganz Österreich, in Radiospots

und durch Inserate in Tageszeitungen sowie in Online-Medien klärt die Autobahnmeisterei auf, dass Mist nicht auf die Autobahn gehört, sondern in die Tonne am nächsten Park- oder Rastplatz.

## Gesamtmüll kostet jedes Jahr 8,6 Millionen Euro

Rechnet man den Müll entlang der Autobahnen und jenen auf Parkplätzen und Rastplätzen zusammen, kommt man auf gigantische 6.300 Tonnen Mist. Ein weiteres Problem: Die Rastplätze werden oft auch für die Entsorgung von Sperrmüll genutzt. Mitunter finden sich alte Autos, Fahrräder, Kühlschränke, Bänke, Türen oder Bauschutt auf den Plätzen wieder. Die ASFINAG muss für das Sammeln und die Entsorgung jedes Jahr nahezu 8,6 Millionen Euro zahlen.

Quelle: ASFINAG





# ANMELDUNG ZUM BERUFSKRAFTFAHRER-AUSBILDUNGSKURS

Zur Anmeldung heraustrennen und an 01/501 65-43145 faxen oder per Post an den Fachausschuss Berufskraftfahrer, 1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 schicken.

Familienname:	Sozialversicherungsnummer:
Vorname:	Nationalität:
PLZ:	Geb.-Datum:
Ort/Straße:	Telefon:

**JA**, ich melde mich hiermit verbindlich für folgenden Kurs an:

## BERUFSKRAFTFAHRER-AUSBILDUNG – GÜTERBEFÖRDERUNG

DIREKTUNTERRICHT	PRÜFUNGSVORBEREITUNG	PRÜFUNG	ANMELDUNG
<b>8.9.–18.9.2014</b>	<b>6.10.–8.10.2014</b>	<b>9.+10.10.2014</b>	<input type="checkbox"/>

**KURSKOSTEN € 500,-**  
Voraussetzung für den Besuch dieses Kurses ist der Besitz des Führerscheines (mindestens Klasse B).  
In der Kursgebühr sind inkludiert: Skriptum, Prüfungsgebühr und Weiterbildungsbestätigung (C95).

**Kursort:** Bildungsstätte Fachausschuss Berufskraftfahrer, Ödenburger Straße 14, 1210 Wien

**Kurszeit:** Montag bis Freitag 8.00–17.00 Uhr

## BERUFSKRAFTFAHRER-AUSBILDUNG – GÜTERBEFÖRDERUNG – Zusatzkurs

DIREKTUNTERRICHT	PRÜFUNGSVORBEREITUNG	PRÜFUNG	ANMELDUNG
<b>8.9.–12.9.2014</b>	<b>6.10.–8.10.2014</b>	<b>9.+10.10.2014</b>	<input type="checkbox"/>

**KURSKOSTEN € 410,-**  
Voraussetzungen für den Besuch dieses Kurses sind der Besitz des Führerscheines (mindestens Klasse B) und **zwingend eine abgelegte Lehrabschlussprüfung in den Berufen: Baumaschinentechniker, Kraftfahrzeugtechniker/-elektriker, Landmaschinentechniker, Speditionskaufmann oder Berufskraftfahrer Personenbeförderung**. In der Kursgebühr sind inkludiert: Skriptum, Prüfungsgebühr und Weiterbildungsbestätigung (C95).

**Kursort:** Bildungsstätte Fachausschuss Berufskraftfahrer, Ödenburger Straße 14, 1210 Wien

**Kurszeit:** Montag bis Freitag 8.00–17.00 Uhr

### Stornobedingungen

Der Fachausschuss Berufskraftfahrer behält sich vor, bei zu geringer Teilnehmeranzahl oder aus anderen zwingenden Gründen den angekündigten Kurs abzusagen. Der Fachausschuss Berufskraftfahrer refundiert in diesem Fall ggf. geleistete Zahlungen. Ein weiterführender Schadenersatzanspruch ist damit ausgeschlossen.

Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift \_\_\_\_\_



# KURSANMELDUNG

Zur Anmeldung heraustrennen und an 01/501 65-43145 faxen oder per Post an den Fachausschuss Berufskraftfahrer, 1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 schicken.

Familienname:	Geburtsort*:
Vorname:	Geburtsland*:
PLZ/Ort:	Geb.-Datum:
Straße:	Telefon:

\* Angaben laut Führerschein

**JA**, ich interessiere mich für folgende Kurse:

EU-WEITERBILDUNG GÜTERBEFÖRDERUNG (Besuch einzelner Module möglich – Bitte ankreuzen)		1.-5.9.2014 C95 6.9.2014 Ergänzung D95
MODUL	KURSKOSTEN**	ANMELDUNG
Modul 1: Recht 1 – 2.9.2014	€ 60,-	<input type="checkbox"/>
Modul 2: Recht 2 – 3.9.2014	€ 60,-	<input type="checkbox"/>
Modul 3: Gesundheit/Technik – 4.9.2014	€ 60,-	<input type="checkbox"/>
Modul 4: Sozialvorschriften – 1.9.2014	€ 60,-	<input type="checkbox"/>
Modul 5: Ladungssicherung – 5.9.2014	€ 60,-	<input type="checkbox"/>
Modul 2: Recht 2 D – 6.9.2014	€ 60,-	<input type="checkbox"/>
KOMPLETT Modul 1-5	€ 260,-	<input type="checkbox"/>

**Kursort:** Bildungsstätte Fachausschuss Berufskraftfahrer, Ödenburger Straße 14, 1210 Wien

\*\* In der Kursgebühr sind die Kosten für das Skriptum enthalten.

EU-WEITERBILDUNG GÜTERBEFÖRDERUNG (Besuch einzelner Module möglich – Bitte ankreuzen)		22.-26.9.2014 C95 27.9.2014 Ergänzung D95
MODUL	KURSKOSTEN**	ANMELDUNG
Modul 1: Recht 1 – 23.9.2014	€ 60,-	<input type="checkbox"/>
Modul 2: Recht 2 – 24.9.2014	€ 60,-	<input type="checkbox"/>
Modul 3: Gesundheit/Technik – 25.9.2014	€ 60,-	<input type="checkbox"/>
Modul 4: Sozialvorschriften – 22.9.2014	€ 60,-	<input type="checkbox"/>
Modul 5: Ladungssicherung – 26.9.2014	€ 60,-	<input type="checkbox"/>
Modul 2: Recht 2 D – 27.9.2014	€ 60,-	<input type="checkbox"/>
KOMPLETT Modul 1-5	€ 260,-	<input type="checkbox"/>

**Kursort:** Bildungsstätte Fachausschuss Berufskraftfahrer, Ödenburger Straße 14, 1210 Wien

\*\* In der Kursgebühr sind die Kosten für das Skriptum enthalten.

Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift \_\_\_\_\_



## BKF-Weiterbildung – Kontakte

**bfi Burgenland**

7400 Oberwart, Grazer Straße 86  
 Kontakt: Ingrid Stützner  
 Tel.: 02682/757 54-3112  
 E-Mail: i.stuetzner@bfi-burgenland.at  
 Homepage: www.bfi-burgenland.at

**bfi Kärnten**

9020 Klagenfurt am Wörthersee,  
 Bahnhofstraße 44  
 Kontakt: Dr. Erika Karla Schneider  
 Tel.: 05/78 78-2062  
 E-Mail: erika.schneider@bfi-kaernten.at  
 Homepage: www.bfi-kaernten.at

**bfi Niederösterreich**

2700 Wr. Neustadt, Babenbergerring 9b  
 Kontakt: Kathrin Kammerer  
 Tel.: 02622/835 00-340  
 E-Mail: k.kammerer@bfinoe.at  
 Homepage: www.bfinoe.at

**bfi OÖ**

4020 Linz, Grillparzerstraße 50  
 Kontakt: Gerhard Zahrer  
 Tel.: 0732/69 22-5090  
 E-Mail: gerhard.zahrer@bfi-ooe.at  
 Homepage: www.bfi-ooe.at

**bfi Salzburg**

5020 Salzburg, Schillerstraße 30  
 Kontakt: Dragana Kitic, Franz Fuchs-Weickl  
 Tel.: 0662/88 30 81  
 E-Mail: anmeldung@bfi-sbg.at  
 Homepage: www.bfi-sbg.at

**bfi Steiermark**

8020 Graz, Mariengasse 24  
 Kontakt: Mag. Carina Bachner  
 Tel.: 05/72 70-1024  
 E-Mail: carina.bachner@bfi-stmk.at  
 Homepage: www.bfi-stmk.at

**bfi Tirol**

6010 Innsbruck, Ing.-Ettel-Straße 7  
 Kontakt: Mag. Katja Schartner  
 Tel.: 0512/596 60-215  
 E-Mail: katja.schartner@bfi-tirol.at  
 Homepage: www.bfi-tirol.at

**bfi Wien**

1034 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1  
 Kontakt: Mag. (FH) Bernd Wolfsberger  
 Tel.: 01/811 78-10172  
 E-Mail: b.wolfsberger@bfi-wien.or.at  
 Homepage: www.bfi-wien.at

## RATGEBER

# Die kleinen Tipps für den Beruf



Dr. Herbert Grundtner, der Gefahrgut-experte, hat Antworten auf die wichtigsten Fragen erstellt. Bestellungen: 01/501 65-3159



Die erfolgreiche Broschüre zu allen Fragen des täglichen Bedarfs wurde überarbeitet und neu aufgelegt. Bestellungen: 01/501 65-3159



Die Broschüre zu Fragen, die die EU-weite Aus- und Weiterbildung betreffen. Ebenfalls überarbeitet. Bestellungen: 01/501 65-3159

**Ein Ersuchen des Verlages an den/die BriefträgerIn:** Falls Sie diese Zeitung nicht zustellen können, teilen Sie uns bitte hier den Grund und gegebenenfalls die neue oder richtige Anschrift mit.

Name

Straße/Gasse Haus-Nr./Stiege/Stock/Tür

PLZ

P.b.b. 02Z033860, ÖGB-Verlag, Johann-Böhm-Platz 1, 1020 Wien  
Retouren an Postfach 100, 1350 Wien

## NÜTZLICHES FÜR UNTERWEGS ...

Liebe Kolleginnen und Kollegen, liebe LeserInnen,

zeigen Sie Ihre Zugehörigkeit zur Gilde der BerufskraftfahrerInnen!

Der Fachausschuss Berufskraftfahrer hält für Sie einige nützliche Dinge für unterwegs bereit, die Sie telefonisch (01/501 65-3159) oder per Fax (01/501 65-43145) bestellen können.

[www.fachausschuss-berufskraftfahrer.at](http://www.fachausschuss-berufskraftfahrer.at)

**Polo-Shirt**

L, XL, XXL



€ 7,-

Unkostenbeitrag

**Kappe**



€ 5,-

Unkostenbeitrag

**Schlüsselanhänger**



€ 2,10

Unkostenbeitrag

**Taschenlampe**



€ 2,50

Unkostenbeitrag

**Etui**



€ 4,-

Unkostenbeitrag

## BESTELLSCHEIN

JA, ich möchte von dem günstigen Angebot Gebrauch machen und bestelle

- \_\_\_ Stück **POLO-SHIRT / GRÖÖE** \_\_\_  
\_\_\_ Stück **SCHLÜSSELANHÄNGER**  
\_\_\_ Stück **KAPPE**  
\_\_\_ Stück **TASCHENLAMPE**  
\_\_\_ Stück **ETUI**

Name: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

PLZ/Ort: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

Ich bin am Lehrabschluss interessiert und möchte wissen, wann der nächste Kurs stattfindet.

JA  NEIN

Bitte  
ausreichend  
frankieren

An den  
**FACHAUSSCHUSS  
BERUFSKRAFTFAHRER**  
AK Wien

Prinz-Eugen-Straße 20-22  
1040 Wien

